

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Tabakrauchbedingte Erkrankungen zählen zu den größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken in Deutschland. Eine Untersuchung des Deutschen Krebsforschungszentrums aus dem Jahr 2005 macht zudem deutlich, dass auch das Passivrauchen eine erhebliche gesundheitliche Gefährdung für die Bevölkerung darstellt und jährlich in Deutschland rund 3 300 Menschen an dessen Folgen versterben. Darüber hinaus gilt es, auch Menschen, die an chronischen Atemwegserkrankungen leiden, durch den Schutz vor Passivrauchbelastungen ein größeres Maß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Aus gesundheitspolitischer Sicht besteht daher ein dringender Handlungsbedarf, den Nichtraucherschutz in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten des Landesgesetzgebers in wesentlichen Bereichen des öffentlichen Lebens weiter auszubauen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht einen umfassenden Nichtraucherschutz in den folgenden Bereichen vor:

1. öffentliche Verwaltung,
2. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
3. Einrichtungen der Jugendhilfe,
4. Schulen,
5. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe,
6. Gaststätten,
7. Universitäten und Fachhochschulen,
8. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
9. Theater, Kinos und Museen und
10. Sportstätten.

In den bezeichneten Einrichtungen besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten; es gilt für Gebäude und im Hinblick auf den besonderen Schutz junger Menschen in Einrichtungen der Jugendhilfe und im Schulbereich auch für das zu den Einrichtungen gehörende Freigelände. Nur wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich oder vertretbar ist, werden besondere Raucherräume oder eine Raucherlaubnis für Einzelpersonen zugelassen.

C. Alternativen

Maßnahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung können teilweise Erfolge zum Nichtraucherschutz erzielen; die beachtlichen Ergebnisse der präventiven Initiativen zur rauchfreien Schule in Rheinland-Pfalz belegen, dass durch einvernehmliche Regelungen zwischen den Beteiligten vor Ort ein nachhaltiger Nichtraucherschutz und eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema erreicht werden kann. Allerdings gilt dies nicht in allen in Betracht kommenden Bereichen des öffentlichen

Lebens in gleichem Maße. Ein „flächendeckender Nichtraucherchutz“ setzt daher gesetzliche Vorgaben voraus, die aus Gründen der systematischen Vergleichbarkeit und Stimmigkeit nicht einzelne Bereiche ausnehmen können. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen kommt insbesondere bei Kindern und Jugendlichen auch weiterhin sonstigen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Tabakkonsum eine große Bedeutung zu.

D. Kosten

Die Verpflichtung zum Anbringen von Hinweisen, die über bestehende Rauchverbote informieren, und die Kennzeichnung von fakultativ zulässigen Raucherbereichen werden zu geringen und zumutbaren Aufwendungen führen, soweit diese Hinweise nicht ohnehin bereits vorhanden sind. Der den einzelnen Einrichtungen sowie bei deren Aufsichtsbehörden im Übrigen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung der Rauchverbote entstehende Aufwand kann zwar derzeit nicht konkret ermittelt werden, wesentliche Kosten sind allerdings nicht zu erwarten. Soweit den örtlichen Ordnungsbehörden durch Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verantwortlichen privatrechtlicher Einrichtungen Aufwand entsteht, stehen diesem die Einnahmen aus den verhängten Geldbußen gegenüber. Für den kommunalen Bereich ist daher, soweit das Konnexitätsprinzip Anwendung findet, nicht mit wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen zu rechnen.

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes, rauchfreie Einrichtungen

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor Belastungen sowie gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Tabakrauch (Passivrauchbelastung) in den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Einrichtungen.

(2) Für Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes rauchfrei sind, besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich dort aufhalten, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2

Rauchfreie öffentliche Gebäude

(1) Der Landtag, seine Gebäude und Gebäudeteile und alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Behörden, Gerichte, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts untergebracht sind, sowie Gebäude oder Gebäudeteile, die von Gesellschaften des privaten Rechts genutzt werden, an denen das Land oder kommunale Gebietskörperschaften oder sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind und die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind rauchfrei, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen für bestimmte Einrichtungsarten keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann in Einrichtungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs Gefangenen das Rauchen in entsprechend gekennzeichneten Räumen sowie in Hafträumen erlaubt werden; eine gemeinsame Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, in dem das Rauchen erlaubt ist, ist nur mit Zustimmung aller davon betroffenen Gefangenen zulässig. Die Leitung der Einrichtung hat dabei Vorkehrungen zu treffen, die eine Passivrauchbelastung dritter Personen so weit wie möglich ausschließen.

§ 3

Rauchfreie Krankenhäuser,
Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

(1) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind rauchfrei. Dies gilt für alle Gebäude oder Gebäudeteile einschließlich der den Einrichtungen angeschlossenen Schulen, Werkstätten, Institute, Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann Patientinnen und Patienten das Rauchen erlaubt werden, wenn sich diese aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung oder zu einer psychiatrischen Behandlung in der Einrichtung befinden, eine Be-

handlung im Bereich der Palliativmedizin erfolgt oder bei denen ein Rauchverbot dem Therapieziel entgegenstehen würde; die Entscheidung trifft die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Einzelfall. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch für alle sonstigen Einrichtungen, in denen Patientinnen und Patienten nach den Bestimmungen des Landesgesetzes für psychisch kranke Personen, des Maßregelvollzugsgesetzes oder des Infektionsschutzgesetzes zwangsweise untergebracht sind, Anwendung.

§ 4

Rauchfreie Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen im Rahmen der freien oder der öffentlichen Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder oder sonstige Einrichtungen für junge Menschen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch untergebracht sind, sowie zu diesen Einrichtungen gehörende Freiflächen sind rauchfrei. Satz 1 gilt für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung oder Wohnraum genutzte Räumlichkeiten nur, wenn dort Kinder oder Jugendliche im Rahmen von Maßnahmen der Jugendhilfe wohnen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann volljährigen Nutzerinnen und Nutzern der Einrichtung das Rauchen erlauben, wenn aufgrund der Aufgabenstellung der Einrichtung ein Rauchverbot konzeptionell nicht vertretbar ist; § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Rauchfreie Schulen

(1) Alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Schulen im Sinne des § 6 des Schulgesetzes einschließlich der in § 6 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten Schulen,
2. Ersatz- oder Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft im Sinne des § 1 des Privatschulgesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 2 des Privatschulgesetzes genannten Schulen oder
3. mit den in den Nummern 1 oder 2 genannten Schulen verbundene Schülerheime

untergebracht sind, sowie das zu den Schulen oder Schülerheimen gehörende Schulgelände und schulische Veranstaltungen sind rauchfrei. Satz 1 gilt für in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen als Wohnung oder Wohnraum genutzte Räumlichkeiten nur, wenn dort Schülerinnen oder Schüler wohnen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann volljährigen Schülerinnen und Schülern, die in Schülerheimen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 wohnen, das Rauchen in besonderen Räumen oder sonstigen abgegrenzten Bereichen erlauben; § 2 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 6

Rauchfreie Heime der Altenhilfe, Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe

Gebäude oder Gebäudeteile, in denen

1. Heime der Altenhilfe im Sinne des § 71 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Pflegeheime im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder

3. teilstationäre oder stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in den Menschen Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erhalten, untergebracht sind, sind rauchfrei; dies gilt auch für den Einrichtungen angeschlossene Kantinen und Cafeterien, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden. Satz 1 gilt nicht für von den jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohnern oder von dritten Personen als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten.

§ 7

Rauchfreie Gaststätten

- (1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- oder Speiseräume sowie für alle anderen zum Aufenthalt der Gäste dienenden Räume einschließlich der Tanzflächen in Diskotheken und sonstigen Tanzlokalen in Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte mit mehreren, durch ortsfeste Trennwände voneinander getrennten Räumen kann in einzelnen entsprechend gekennzeichneten Nebenräumen das Rauchen erlauben. Dies gilt nicht für Räume mit Tanzflächen. In einer Gaststätte darf die Grundfläche und die Anzahl der Sitzplätze in den Räumen, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht größer sein als in den übrigen dem Aufenthalt der Gäste dienenden rauchfreien Räumen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Wein-, Bier- und sonstige Festzelte; werden diese vorübergehend, höchstens an 21 aufeinander folgenden Tagen an einem Standort betrieben, kann die Betreiberin oder der Betreiber durch entsprechende Kennzeichnung das Rauchen erlauben.

§ 8

Sonstige rauchfreie Einrichtungen

In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen

1. Universitäten oder Fachhochschulen,
2. Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
3. Theater oder Kinos,
4. Museen oder
5. Sportstätten

in privater Trägerschaft untergebracht sind, sind die für die Besucherinnen und Besucher und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer allgemein zugänglichen Räume rauchfrei; § 2 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Für mit einer der in Satz 1 genannten Einrichtungen verbundene Gaststätten findet § 7 Anwendung.

§ 9

Hinweise

Über ein nach diesem Gesetz bestehendes Rauchverbot ist durch deutlich wahrnehmbare Hinweise insbesondere im Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung zu informieren.

§ 10

Durchführung des Nichtraucherschutzes

- (1) Die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach den §§ 2 bis 8 ist verantwortlich für die Um-

setzung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Für den Landtag und seine Gebäude und Gebäudeteile obliegt diese Verpflichtung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags; für die den Fraktionen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz überlassenen Räume obliegt diese Verpflichtung den Fraktionsvorsitzenden.

(2) Kommt die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung der Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 nicht nach, können

1. bei Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die für die Einrichtung jeweils zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse und
2. bei den sonstigen Einrichtungen die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden

die zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen; § 11 bleibt unberührt. Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer als Leiterin, Leiter, Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach den §§ 3 bis 8 in privater Trägerschaft vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Kennzeichnungspflicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 für Nebenräume in Gaststätten oder nach § 7 Abs. 3 Halbsatz 2 für Wein-, Bier- oder sonstige Festzelte, in denen das Rauchen erlaubt ist, nicht nachkommt,
2. der Hinweispflicht nach § 9 nicht nachkommt,
3. seiner Verantwortung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt oder
4. einer Anordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zur Durchführung des Nichtraucherschutzes nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Behörden; § 10 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach der letzten Repräsentativerhebung rauchen im Land Rheinland-Pfalz rund 360 000 Frauen und 460 000 Männer zwischen 18 und 59 Jahren. 36 v. H. der Frauen und 41 v. H. der Männer dieser Altersgruppe konsumieren durchschnittlich 20 oder mehr Zigaretten pro Tag. Dabei stellt Tabakkonsum eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken in Deutschland dar. Jährlich sterben etwa 2 100 Menschen in Rheinland-Pfalz an bösartigen Neubildungen in der Luftröhre, den Bronchien und der Lunge, die zu einem hohen Prozentsatz (80 bis 90 v. H.) durch das Rauchen verursacht werden. Die tabakbezogene Mortalität summiert sich in Deutschland jährlich auf bis zu 140 000 Todesfälle.

Aufgrund aktueller Untersuchungen ist auch belegt, dass durch Passivrauchen in Deutschland jährlich rund 3 300 Todesfälle zu verzeichnen sind. Tabakrauch führt somit in Deutschland zu mehr Todesfällen als durch Aids, Alkohol, illegale Drogen, Verkehrsunfälle und Morde zusammengenommen. Für Raucherinnen und Raucher ist von einer deutlich verringerten durchschnittlichen Lebenserwartung auszugehen. Menschen, die Passivrauch ausgesetzt sind, müssen ebenso mit schweren Erkrankungsbildern rechnen. Das Deutsche Krebsforschungszentrum stellt dazu fest: „Tabakrauch in Innenräumen ist keine Belästigung, sondern eine Gesundheitsgefährdung mit Todesfolge.“ Die Verhinderung des Tabakkonsums gerade bei jungen Menschen und der Nichtraucherchutz sind daher zentrale Anliegen der rheinland-pfälzischen Gesundheitspolitik.

Nach den Daten der regelmäßig durchgeführten Repräsentativbefragungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist der Tabakkonsum junger Menschen in den letzten Jahren gesunken. Von 2001 bis 2004 ging der Anteil der Raucherinnen und Raucher bei den Zwölf- bis 25-Jährigen von 37 v. H. auf 35 v. H. zurück. Am stärksten verändert hat sich der Tabakkonsum in der Altersgruppe der Zwölf- bis 17-Jährigen. In dieser Altersgruppe waren in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts starke Zuwächse zu verzeichnen. Inzwischen ist die Raucherquote in dieser Altersgruppe von 28 v. H. im Jahr 2001 auf 20 v. H. im Jahr 2005 gesunken.

Es ist davon auszugehen, dass die bislang eingeleiteten Schritte gegen den Tabakkonsum gerade bei jungen Menschen Erfolg zeigen. Es handelt sich hierbei in den letzten Jahren um einen Maßnahmen-Mix aus intensivierten Angeboten der Tabakprävention und gesetzgeberischen Maßnahmen wie die Erhöhung der Tabaksteuer und die Verbesserung des Jugendschutzes. Insbesondere zu erwähnen sind die rheinland-pfälzische Nichtraucherkampagne „Lass stecken“ und das aktuelle, darauf basierende „Aktionsprogramm zur Förderung des Nichtrauchens“. Die Schwerpunkte reichen von Angeboten der Information, Beratung und Fortbildung für Lehr- und sonstige Fachkräfte sowie Eltern in den Schulen bis hin zur Raucherentwöhnung für Jugendliche und Erwachsene und besonderen Projekten zur Förderung des Nichtrauchens an Schulen. Im Rahmen des Aktionsprogramms nehmen rheinland-pfälzische Schulklassen auch am Wettbewerb „Be smart – don't start“ teil und verpflichten sich, für mindestens ein

halbes Jahr nicht zu rauchen. An der Entwicklung und Umsetzung des Aktionsprogramms sind neben dem Büro für Suchtprävention der Landeszentrale für Gesundheitsförderung die „Arbeitsgemeinschaft Rauchfrei“, die Fachkräfte der Suchtprävention in Rheinland-Pfalz und die Schulen beteiligt.

Das Jugendschutzgesetz untersagt in seiner derzeit geltenden Fassung, Jugendlichen unter 16 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit und damit auch in Schulen und Angeboten der Jugendhilfe zu gestatten. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens der Bundesregierung (Bundratsdrucksache 145/07 vom 1. März 2007) sieht eine Änderung des Jugendschutzgesetzes dahingehend vor, die Altersgrenze auf 18 Jahre zu erhöhen mit der Folge, dass Jugendlichen das Rauchen in der Öffentlichkeit generell nicht mehr gestattet werden darf. Rauchverbote finden sich auch in den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes, in denen im Grundsatz Schülerinnen und Schülern das Rauchen aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt wird. 1 021 Schulen in Rheinland-Pfalz sind inzwischen rauchfrei, das heißt weder Schülerinnen und Schüler noch Lehrkräfte rauchen in der Schule oder auf dem Schulgelände. Weitere 364 Schulen befinden sich auf dem Weg zur rauchfreien Schule. Die vorausgegangenen intensiven Diskussionen der Beteiligten vor Ort zu einer Verankerung des Rauchverbots in den Hausordnungen der Schulen haben zu einer Nachhaltigkeit des Nichtraucherschutzes erheblich beigetragen; dies zeigt auch, dass präventive Maßnahmen und freiwillige Vereinbarungen zu einer breiten Akzeptanz des Nichtraucherschutzes führen können. Allerdings ist es trotz zahlreicher Bemühungen zum Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zum Nichtraucherschutz bislang nicht gelungen, dass alle betroffenen Schulen die Entwicklung zur rauchfreien Schule vollzogen haben. Negativ auf das Verhalten jüngerer Schülerinnen und Schüler wirkt sich auch die „Vorbildfunktion“ einzelner Raucherinnen und Raucher unter dem Lehrpersonal und den älteren Schülerinnen und Schülern aus. In den betroffenen Schulen ist dem Lehr- und sonstigen schulischen Personal das Rauchen in gesondert eingerichteten Raucherzimmern erlaubt. Dies schwächt die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Bemühungen zur Tabakprävention bei den Schülerinnen und Schülern. Da die älteren Schülerinnen und Schüler wiederum Vorbildfunktion für die jüngeren Schulklassen haben, bleibt das Rauchen ein akzeptiertes und erstrebenswertes Verhalten und verführt Jüngere dazu, sich durch das Rauchen einen Statusgewinn bei den Gleichaltrigen zu verschaffen.

Ebenso wie den Lehrkräften kommt den Fachkräften in den Tageseinrichtungen für Kinder und den sonstigen Angeboten der Jugendhilfe eine besondere Vorbildfunktion zu. Bereits in frühesten Kindheit werden Verhaltensmuster erlernt, zumeist indem sich Kinder am Verhalten erwachsener Vorbilder orientieren. Insbesondere Eltern, aber auch Fachkräfte der Tageseinrichtungen für Kinder sind wichtige „Lernmodelle“ der Kinder im Vorschulalter. Im Hinblick auf den Umgang mit Tabakprodukten müssen sich diese Berufsgruppen ihrer besonderen Verantwortung bewusst sein. Bislang bestehen allerdings keine speziellen Regelungen zum Nichtraucher

schutz und zur Tabakprävention in den Einrichtungen der Jugendhilfe.

Zur weiteren Senkung der Raucherquoten bei Jugendlichen sowie zur Stärkung der Bereitschaft, von Anfang an auf das Rauchen zu verzichten, sind weitergehende gesetzliche Regelungen zur Rauchfreiheit in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe erforderlich.

Wie die vorgenannten Bereiche schulden auch Einrichtungen des Gesundheitswesens ihren Patientinnen und Patienten ein hohes Maß an Verantwortung in Bezug auf eine gesunde Lebensführung. Nach vorliegenden Daten haben sich bundesweit jedoch erst 112 Krankenhäuser und Fachkliniken aufgrund von Selbstverpflichtungen zu rauchfreien Einrichtungen entwickelt und sich dem deutschen Netz rauchfreier Krankenhäuser angeschlossen (Stand 1. März 2007). In Rheinland-Pfalz haben sich vier Kliniken an diesem Programm beteiligt. Grundsätzlich ist das Rauchen in Pflegebereichen und Patientenzimmern in den Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz durch entsprechende Anordnungen der Träger verboten und es wurden über das Programm rauchfreier Krankenhäuser hinaus freiwillige Vereinbarungen getroffen, die die Rauchfreiheit im gesamten Krankenhausgebäude gewährleisten.

Allerdings kann durch diese Maßnahmen der erforderliche Schutz aller Patientinnen und Patienten vor den Gefahren des Passivrauchens nicht vollständig gewährleistet werden. Auch beziehen sich die vorgenannten Bemühungen bisher auf keine weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Alten- und der Behindertenhilfe und der Pflege. Die Verpflichtung dieser Einrichtungen, Patientinnen, Patienten, Bewohnerinnen, Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie dort beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirksam vor Tabakrauch zu schützen, soll daher gesetzlich normiert werden. Ausnahmen vom generell geltenden Rauchverbot werden im Einzelfall in bestimmten Bereichen insbesondere bei zwangsweisen Unterbringungen und innerhalb der Psychiatrie ermöglicht.

Dem öffentlichen Dienst kommt auch auf dem Gebiet des Nichtrauchererschutzes eine Vorreiter- und Vorbildfunktion zu. Die in den oben genannten Bereichen vorgesehenen Regelungen zur Rauchfreiheit wären darüber hinaus ungläubwürdig, wenn in öffentlichen Einrichtungen weiterhin der Grundsatz der Rauchfreiheit nicht verpflichtend zur Anwendung käme. Zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher unter den Besucherinnen und Besuchern sowie unter den dort beschäftigten Personen bezieht der Gesetzentwurf daher alle Gebäude- und Gebäudeteile, in denen Behörden, Gerichte, Betriebe oder sonstige Einrichtungen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts untergebracht sind, mit ein. Hierzu zählen auch die Einrichtungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs, bei denen allerdings wegen der meist längeren zwangsweisen Unterbringung die Schaffung von Rauchmöglichkeiten für die Gefangenen angezeigt ist.

Ebenso besteht die Notwendigkeit, den Nichtrauchererschutz über den öffentlichen Bereich hinaus in privatrechtlich organisierten Einrichtungen des Kultur- und des Freizeitbereichs

sowie in weiteren privaten Bildungseinrichtungen zu gewährleisten, um so den Bürgerinnen und Bürgern einen Zugang und eine Nutzung ohne Gesundheitsgefährdung zu ermöglichen. Dazu gehören Universitäten und Fachhochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Theater, Kinos, Museen und Sportstätten in privater Trägerschaft.

Nach aktuellen Umfragen wünschen sich zwei Drittel der Menschen in Deutschland rauchfreie Gaststätten; dies findet auch unter den Raucherinnen und Rauchern zunehmend Zustimmung. Gerade im Hinblick auf die Nutzung der Gaststätten durch Familien mit Kindern, durch Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen sowie durch Jugendliche zum Beispiel der Diskotheken und die dringliche Sicherung des gesundheitlichen Schutzes der Beschäftigten ist die Einführung einer weitgehenden Rauchfreiheit in den Gaststättenräumen mit Publikumsverkehr erforderlich. Nicht erfasst vom gesetzlichen Rauchverbot ist der Gaststättenbetrieb im Freien (insbesondere Gartenwirtschaften); Ausnahmen kommen darüber hinaus in Betracht, wenn in einer Gaststätte mehrere, dauerhaft baulich voneinander getrennte Räume zur Verfügung stehen, von denen einzelne Nebenräume für Gäste, die rauchen wollen, ausgewiesen werden können sowie für vorübergehend betriebene Wein-, Bier- und sonstige Festzelte.

Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus Regelungen über die Durchführung des Nichtrauchererschutzes, die Ahndung von Verstößen gegen Umsetzungsverpflichtungen und zur Anpassung bereits bestehender Rechtsvorschriften zum Tabakkonsum in bestimmten Einrichtungen vor.

Der Landesgesetzgeber ist zum Erlass eines Gesetzes zur Rauchfreiheit in den im vorliegenden Gesetzentwurf genannten Einrichtungen berechtigt. Das seitens des Bundes geplante Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens sieht Rauchverbote in Einrichtungen des Bundes, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs und in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen vor, somit in Bereichen, die vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht betroffen sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Eingriffe in die Handlungsfreiheit der Raucherinnen und Raucher sind im Hinblick auf die Zielsetzung des Schutzes der Bevölkerung vor den Gesundheitsgefahren des Rauchens und insbesondere auch des Passivrauchens angemessen und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die allgemeine Einführung der Rauchfreiheit in den betreffenden Bereichen ist erforderlich, um den Gesundheitsschutz der Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen, aber auch der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ausreichendem Maße sicherzustellen. Ausnahmetatbestände werden vorgesehen, wo dies bezogen auf die Art der Einrichtung zwingend erforderlich oder aus bestimmten Gründen angezeigt ist, sodass keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der Raucherinnen und Raucher erfolgt.

Auswirkungen der angestrebten Rauchfreiheit auf den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz sind nicht in größerem Ausmaß zu erwarten. Es handelt sich mit Ausnahme der Gaststätten (und Kinos, in denen ohnehin bereits derzeit in der

Regel nicht geraucht wird) in den betroffenen Bereichen nur in geringem Umfang um gewerblich orientierte Angebote. Im Vordergrund stehen gesundheitsfördernde, erzieherische oder versorgende Zielsetzungen und damit verbunden öffentliche oder freigemeinnützige Trägerschaften. Nach ersten Erfahrungen in anderen europäischen Ländern und den USA haben zudem gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Gäste und der Beschäftigten vor Passivrauch keine nachteiligen wirtschaftlichen Konsequenzen. Die Einführung der Rauchfreiheit hat weder zu Umsatzeinbußen noch zum Abbau von Arbeitsplätzen im Gaststättengewerbe geführt.

Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Schutz vor Passivrauch. Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass mit den vorgesehenen Regelungen zwar geänderte Konsumgewohnheiten, jedoch nicht eine erhebliche Senkung des Tabakkonsums in der Bevölkerung erreicht werden können. Aufgrund des erhöhten „Passivrauchschutzes“ ist allerdings langfristig von einer Reduzierung der Gesundheitskosten auszugehen.

Die Kosten für das Anbringen der erforderlichen Hinweise, die über bestehende Rauchverbote informieren, sind als gering zu bewerten.

Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung

Das Verhältnis von Raucherinnen und Rauchern ist in allen Altersgruppen unterschiedlich. Auch ist zu beachten, dass die Bereiche des Gesundheitswesens, der Hilfen für behinderte und alte Menschen und der Pflege sowie der Tageseinrichtungen für Kinder und der Angebote der Jugendhilfe überwiegend durch weibliches Fachpersonal gekennzeichnet sind; das heißt, dort beschäftigte Frauen sind sowohl als Raucherinnen als auch als Nichtraucherinnen zahlenmäßig stärker als dort arbeitende Männer betroffen. Insbesondere Frauen in besonderen Lebenssituationen wie Schwangerschaft und Stillzeit sind durch die Gesundheitsrisiken des Passivrauchens besonders gefährdet; durch das Gesetz ist daher eine frauenspezifisch positive Wirkung zu erwarten. Ansonsten sind von dem Schutzgedanken des Gesetzentwurfs und den mit dem Rauchverbot verbundenen Konsequenzen Frauen und Männer in der Sache gleichermaßen berührt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes, rauchfreie Einrichtungen)

Nach Absatz 1 ist Zielsetzung des Gesetzes der Schutz von nicht rauchenden Personen in bestimmten Arten von Einrichtungen, in denen Raucherinnen und Raucher und Nichtraucherinnen und Nichtraucher einander nicht ausweichen können. Zwar bestehen in einer Reihe von Bereichen bereits einvernehmliche Regelungen zur Rauchfreiheit, allerdings konnte dies nicht überall erreicht werden. Langwierige Prozesse und ein unvollständiger Nichtrauchererschutz sollen daher zugunsten einer verbindlichen und vollständigen Umsetzung des Nichtraucherenschutzes in den im Einzelnen vorgesehenen Bereichen ersetzt werden.

Absatz 2 definiert im Grundsatz den Umfang der Rauchfreiheit einer Einrichtung. Wenn in den folgenden Bestimmungen festgelegt wird, dass Einrichtungen rauchfrei sind, bedeutet dies, dass dort niemand rauchen darf, und zwar weder die Nut-

zerinnen und Nutzer der Einrichtung, Besucherinnen und Besucher noch dort vorübergehend oder dauerhaft arbeitende Personen. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch in einem von einer Person allein genutzten Büroraum nicht geraucht werden darf. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dies in den §§ 2 bis 8 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist.

Zu § 2 (Rauchfreie öffentliche Gebäude)

Bürgerinnen und Bürger haben in öffentlichen Gebäuden, in denen sie sich aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufhalten oder ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wahrnehmen, genauso wie die dort beschäftigten Personen einen Anspruch auf den Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Absatz 1 Satz 1 sieht daher einen umfassenden Nichtrauchererschutz in den Landtagsgebäuden und in allen öffentlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor, und zwar unabhängig davon, ob diese im Eigentum des öffentlichen Trägers stehen oder zum Beispiel nur angemietet sind. Die Formulierung gewährleistet einen effektiven Nichtrauchererschutz in allen Behörden, Gerichten, Betrieben und sonstigen Einrichtungen der genannten Träger. Hierunter fallen auch die zum Landtag gehörenden Gebäude; darüber hinaus sind beispielsweise Strafvollzugsanstalten, aber auch kommunale Gemeinschaftshäuser betroffen; dagegen fallen die so genannten Beliehenen nicht unter § 2, da es sich nicht um Einrichtungen der aufgeführten Träger handelt. Weiterhin sind aus Gründen der Gleichbehandlung alle in § 8 genannten „sonstigen rauchfreien Einrichtungen“ in öffentlicher Trägerschaft erfasst (Universitäten, Fachhochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Theater, Kinos, Museen und Sportstätten), während § 8 vergleichbare Regelungen für die entsprechenden Einrichtungsarten in privater Trägerschaft enthält. Das Rauchverbot beschränkt sich allerdings auf Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, sodass in zu den Einrichtungen gehörenden Außenanlagen das Rauchen zulässig ist, soweit es nicht im Rahmen des „Hausrechts“ auch hier untersagt wird.

Soweit in den folgenden Bestimmungen für einzelne Einrichtungsarten wie beispielsweise Schulen in öffentlicher Trägerschaft besondere Regelungen vorgesehen sind, gelten diese vorrangig.

Absatz 1 Satz 2 trägt dem Grundgedanken des Artikels 13 des Grundgesetzes Rechnung. Er nimmt in den betreffenden Gebäuden oder Gebäudeteilen die als Wohnung, Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzten Räumlichkeiten von dem Rauchverbot aus; damit ist auch künftig beispielsweise das Rauchen in einer in einem Behördengebäude liegenden Hausmeisterwohnung zulässig.

Absatz 2 enthält eine zwingend erforderliche Ausnahmeregelung vom Rauchverbot in Einrichtungen des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs. Den überwiegend für einen längeren Zeitraum dort zwangsweise untergebrachten Personen soll das Rauchen in ihren jeweiligen Hafträumen erlaubt bleiben, wobei allerdings bei gemeinsamer Unterbringung mehrerer Gefangener in einem Haftraum dem Schutzbedürfnis insbesondere der nicht rauchenden Gefangenen dadurch Rechnung zu tragen ist, dass sie nur mit ihrer Zustimmung in

einem Haftraum untergebracht werden dürfen, in dem das Rauchen erlaubt ist. Zudem kann das Rauchen bei Bedarf im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten der Anstalt in besonders ausgewiesenen Räumen erlaubt werden.

Gemäß Absatz 2 Satz 2 ist bei der Einrichtung von Raucherräumen sicherzustellen, dass dem Gesundheitsschutz dritter Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Dritte Personen sollen sich nicht oder, wie beispielsweise das Aufsichts- und sonstige Fachpersonal in den Justizvollzugsanstalten, nur kurzzeitig in den Raucherräumen aufhalten.

Das Rauchverbot beschränkt sich im Übrigen auch hier auf Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, sodass in zu den Anstalten gehörenden Außenanlagen das Rauchen gestattet werden kann.

Zu § 3 (Rauchfreie Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen)

Absatz 1 sieht eine umfassende Rauchfreiheit in allen Gebäudebereichen von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vor. Diese Einrichtungen haben einen besonderen Auftrag im Hinblick auf die Heilung von Krankheiten und die Erhaltung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten, der ein generelles Rauchverbot in allen Einrichtungsteilen, das heißt beispielsweise auch in Kantinen und Cafeterien und in mit den Einrichtungen verbundenen sonstigen Institutionen erforderlich macht, auch wenn diese durch Dritte betrieben werden. Das Rauchverbot betrifft die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher und Beschäftigten sowie alle weiteren Personen, die die Einrichtung betreten beziehungsweise sich in ihr aufhalten (zum Beispiel Lieferantinnen und Lieferanten). Der Aufenthalt in der Einrichtung dient der Heilung einer Krankheit oder der Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der Gesundheit der Patientinnen und Patienten; er ist regelmäßig zeitlich begrenzt. Die generelle Rauchfreiheit ist daher auch für die Raucherinnen und Raucher unter den Patientinnen und Patienten während der Dauer des Aufenthalts zumutbar. Vergleichbares gilt für die Beschäftigten; auch ihnen ist es insbesondere im Interesse der Patientinnen und Patienten, die auf die Behandlung in der Einrichtung angewiesen sind, zumutbar, während der Arbeitszeit im Einrichtungsgebäude nicht zu rauchen. Ein ansonsten rauchfreies Krankenhaus würde im Übrigen durch rauchendes Personal konterkariert und seine Glaubwürdigkeit verlieren.

Das Rauchverbot beschränkt sich allerdings auf Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, sodass in zu den Einrichtungen gehörenden Außenanlagen das Rauchen gestattet ist, soweit im Rahmen des „Hausrechts“ keine abweichende Regelung getroffen wird. Durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass Ausnahmen vom generellen Rauchverbot für Wohnungen sowie für als Wohnraum oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten gelten. Damit wird klargestellt, dass zum Beispiel Wohnungen in Schwestern- und Pflegerwohnheimen auf einem Krankenhausgelände nicht vom Rauchverbot betroffen sind.

In Absatz 2 sind im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Ausnahmen für bestimmte Zielgruppen in besonderen Situationen vorgesehen. Mit den Ausnahmetatbe-

ständen soll insbesondere verhindert werden, dass Patientinnen und Patienten, die sich unter Umständen für Monate oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zwangsweise in der Einrichtung aufhalten, das Rauchen ausnahmslos untersagt werden muss. Es soll gerade in der Psychiatrie vermieden werden, dass ein Rauchverbot die Behandlung psychisch kranker Menschen gefährdet. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit von Ausnahmen vom Rauchverbot muss jeweils im Einzelfall patientenbezogen getroffen werden. Dabei sind Beeinträchtigungen anderer Patientinnen und Patienten sowie der Beschäftigten so weit wie möglich auszuschließen.

Absatz 3 stellt klar, dass die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen in allen Fällen einer Unterbringung von Patientinnen und Patienten nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 473, BS 2126-20), dem Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) vom 23. September 1986 (GVBl. S. 223, BS 3216-4) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von der Einrichtungsart, in der die Unterbringung stattfindet, Anwendung finden.

Zu § 4 (Rauchfreie Einrichtungen der Jugendhilfe)

In einem vergleichbaren Umfang wie Schulen haben Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten) sowie sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe für junge Menschen neben ihrem engeren Erziehungsauftrag auch der Gesundheitsförderung und dem Nichtraucherschutz nachzukommen. Absatz 1 Satz 1 regelt daher die generelle Rauchfreiheit in diesen Einrichtungen einschließlich der zu den Einrichtungen gehörenden Freiflächen. Die Regelung gilt gleichermaßen auch für das Personal der Einrichtungen wie beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten sowie für Besucherinnen und Besucher. Damit wird insbesondere der hohen Vorbildfunktion der Erwachsenen für Kinder und Jugendliche Rechnung getragen. Rauchen soll aus präventiven Erwägungen bereits für Kinder im Kindergartenalter nicht als Normalität in der Welt der Erwachsenen erscheinen. Bei einer Abwägung der schutzbedürftigen Interessen der Kinder und Jugendlichen mit den Interessen der rauchenden Beschäftigten ist die auf die Arbeitszeit beschränkte absolute Rauchfreiheit als verhältnismäßig anzusehen.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass das Rauchen in Wohnungen oder als Wohnraum genutzten Räumlichkeiten der Einrichtung nur dann zulässig ist, wenn dort keine Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind; in Betracht kommen insoweit insbesondere Unterkünfte von Betreuerinnen, Betreuern, Hausmeisterinnen und Hausmeistern.

Nach Absatz 2 kann allerdings das Rauchen in Einrichtungen der Jugendhilfe dann durch die Einrichtungsleitung gestattet werden, wenn die betreffenden jungen Menschen, die die Einrichtung im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nutzen, volljährig sind und die konzeptionellen Aufgaben der Einrichtung dies erforderlich machen. Insbesondere soll hierdurch der Zugang zu jungen Menschen über niedrigschwellige Angebote ermöglicht werden, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass aufgrund eines strikten Rauchverbots bestimmte Angebote von Personen, an die sich die Angebote richten, nicht

oder nur in eingeschränktem Umfang angenommen werden. Die in Absatz 2 vorgesehene Altersgrenze von 18 Jahren berücksichtigt zum einen die seitens des Bundesgesetzgebers geplante Änderung des Jugendschutzgesetzes, wonach Tabakwaren zukünftig nur noch an Erwachsene abgegeben werden dürfen und Personen unter 18 Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Zum anderen ist damit eine Gleichstellung mit der Situation in Schülerwohnheimen gegeben.

Zu § 5 (Rauchfreie Schulen)

Schulen haben basierend auf ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag die Pflicht, an der Gesundheitsförderung mitzuwirken und hierbei die körperliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Hierzu gehören insbesondere auch präventive Maßnahmen mit den Zielen, Schülerinnen und Schüler bereits von Anfang an vom Rauchen abzuhalten, sie zum „Ausstieg vom Rauchen“ zu ermuntern und die nicht rauchenden Schülerinnen und Schüler vor den Auswirkungen des Passivrauchens bei allen schulischen Veranstaltungen zu schützen. Die gerade im Hinblick auf Jugendliche auf den Weg gebrachten vielfältigen Aktionsprogramme sind im allgemeinen Teil der Begründung dargestellt.

Innerhalb dieses konzeptionellen Ansatzes muss auch der Gesetzgeber eindeutige Signale in Richtung rauchfreie Schule setzen. Mit Absatz 1 Satz 1 soll daher die generelle Rauchfreiheit an allen öffentlichen und privaten Schulen sowie den diesen angeschlossenen Schülerheimen eingeführt werden. Da das Schulgesetz für Schulen zur Vorbereitung auf eine beamtenrechtliche Laufbahnprüfung und für Schulen für Gesundheitsfachberufe mit Ausnahme der Fachschulen für Altenpflege keine Anwendung findet (Letzteres gilt auch für das Privatschulgesetz), die Bestimmungen über rauchfreie Schulen aber aus Gründen der Gleichbehandlung auch für diese Schularten Anwendung finden sollen, werden die genannten Schularten im Rahmen der Verweisungen in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 Satz 1 in den Regelungsbereich des § 5 einbezogen. Es wird in diesem Zusammenhang sichergestellt, dass sich das Rauchverbot nicht nur auf die Schulgebäude und das Schulgelände, sondern auch auf alle anderen schulischen Veranstaltungen wie zum Beispiel Klassenfahrten, Projektwochen und Nachmittagsbetreuung erstreckt.

In Hinblick auf die besondere Vorbildfunktion ist das Rauchen künftig dem gesamten Schulpersonal und damit insbesondere dem pädagogischen Personal nicht gestattet. Eine Schule ist ungläubwürdig, wenn sie zwar auch von älteren Schülerinnen und Schülern verlangt, während aller schulischen Veranstaltungen auf das Rauchen zu verzichten, dies aber während der Pausen für die Lehrerinnen und Lehrer nicht gilt und diesen die Möglichkeit gewährt wird, in speziellen „Lehrerraucherzimmern“ zu rauchen. Unter Abwägung der Vorbildfunktion und der Tatsache, dass sich das Schulpersonal nur für eine begrenzte Zeit in der Schule aufhält, ist die absolute Rauchfreiheit für dieses auch zumutbar.

Auf dem Schulgelände gelegene, nicht von Schülerinnen oder Schülern genutzte Wohnräume (zum Beispiel die Hausmeisterwohnung) werden auch hier nicht von der Rauchfreiheit erfasst (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 soll der besonderen Situation in Schülerheimen, in

denen volljährige Schülerinnen und Schüler internatsmäßig untergebracht sind, Rechnung tragen. In diesen kann die Einrichtungsleitung das Rauchen für Volljährige in besonderen Räumen oder sonstigen abgegrenzten Bereichen erlauben, wenn den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Übrigen Rechnung getragen wird. Da für Schülerwohnheime die Wohnheimordnung vom 22. April 1978 (GVBl. S. 250, BS 223-1-32) in ihrem § 8 bereits derzeit Ausnahmen vom Rauchverbot nur für volljährige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zulässt, soll diese Altersgrenze auch künftig beibehalten werden.

Zu § 6 (Rauchfreie Heime der Altenhilfe, Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe)

Das in Satz 1 vorgesehene Rauchverbot soll sicherstellen, dass den schutzwürdigen Interessen alter oder pflegebedürftiger Menschen in teil- und in vollstationären Einrichtungen der Altenhilfe und in Pflegeeinrichtungen (Pflegeheimen) sowie behinderter Menschen in teilstationären und in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im Hinblick auf einen ausreichenden Nichtraucherschutz im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Gerade in diesen Einrichtungen können sich Bewohnerinnen und Bewohner oftmals nicht ohne fremde Hilfe bewegen und schon gar nicht die Einrichtung verlassen. Sie sind daher auf die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen wie Kantinen, Cafeterien und sonstiger der gemeinschaftlichen Nutzung dienender Räume angewiesen, in denen ihnen Rauchfreiheit garantiert werden muss.

Das Rauchverbot beschränkt sich allerdings auf Gebäude beziehungsweise Gebäudeteile, sodass in zu den Einrichtungen gehörenden Außenanlagen das Rauchen gestattet ist, soweit im Rahmen des „Hausrechts“ keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Satz 2 nimmt darüber hinaus Wohnungen, Wohnräume und Hotelzimmer in den Einrichtungen vom Rauchverbot aus; dies gilt für von einer Bewohnerin oder einem Bewohner der Einrichtung privat genutzte Räume, aber auch für entsprechende vom Personal der Einrichtung genutzte diesbezügliche Räumlichkeiten. Hier würde bei einem generellen Rauchverbot in nicht vertretbarer Weise in die allgemeine Handlungsfreiheit der betroffenen Person eingegriffen.

Zu § 7 (Rauchfreie Gaststätten)

Messungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in 100 gastronomischen Betrieben belegen, dass die Innenluft in nicht rauchfreien Gastronomiebetrieben in einem hohen Maße mit Schadstoffen belastet ist. Daher dient ein Rauchverbot gerade in Gaststätten in besonderem Maße dem Schutz der Gäste und der dort Beschäftigten vor den Gefahren des Passivrauchens. Insbesondere Familien mit Kindern, Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, wie zum Beispiel Asthma oder chronische Bronchitis, und Jugendlichen soll der Besuch eines gastronomischen Angebots ermöglicht werden, ohne diese einer Passivrauchbelastung aussetzen. Gleichzeitig werden durch Rauchverbote in Gaststätten die gesundheitlichen Gefährdungen der Beschäftigten, die durch Tabakrauch verursacht werden, erheblich verringert.

Absatz 1 sieht daher ein umfassendes Rauchverbot in Gaststätten vor. Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sind

auf Dauer oder vorübergehend (zum Beispiel im Rahmen von Veranstaltungen) betriebene Schank- oder Speisewirtschaften einschließlich der Straußwirtschaften, Diskotheken, Kantinen, Vereinslokale und vergleichbaren Einrichtungen. Betroffen vom Rauchverbot sind alle Räumlichkeiten, die für den Aufenthalt der Gäste vorgesehen sind; dazu gehören auch die Toilettenräume. Bei Gaststätten, die mit Beherbergungsbetrieben verbunden sind, bezieht sich das Rauchverbot auf den „Gaststättenbereich“. Nicht vom Rauchverbot umfasst ist der Gaststättenbetrieb außerhalb von Gebäuden wie zum Beispiel bei Gartenwirtschaften; hier tritt in der Regel nur eine geringere Belastung der Umgebung durch Tabakrauch auf, die es auch unter Berücksichtigung der Belange der nicht rauchenden Gäste vertretbar erscheinen lässt, auf ein generelles Rauchverbot zu verzichten.

Die Ermöglichung der Ausweisung reiner „Rauchergaststätten“ würde an der derzeitigen Situation voraussichtlich wenig ändern, da es die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten bereits jetzt in der Hand haben, ihren Betrieb rauchfrei zu gestalten, dies aber nur in geringem Umfang tun. Es ist daher eher zu erwarten, dass die überwiegende Anzahl der Gaststätten auch künftig für rauchende Gäste ausgewiesen würde und daher die Belastungen für Nichtraucherinnen und Nichtraucher in diesen Gaststätten weiter bestehen würden; wollen sie die Rauchbelastung und die damit verbundenen Gesundheitsgefahren vermeiden, so hätten sie auch künftig nur die Möglichkeit, ganz auf den Besuch von „Rauchergaststätten“ und damit wohl der überwiegenden Zahl der Gaststätten zu verzichten. Wenn allerdings in einer Gaststätte mehrere, vollständig voneinander getrennte Räume vorhanden sind, erscheint es vertretbar, der Betreiberin oder dem Betreiber der Gaststätte die Einrichtung eines Nebenraums als Raucherraum zu ermöglichen, wenn dies gewünscht wird. Dann kann den Belangen sowohl der rauchenden als auch der nicht rauchenden Gäste Rechnung getragen werden; nicht rauchende Gäste müssten auch nicht auf den Besuch der Gaststätte verzichten.

Absatz 2 Satz 1 sieht daher die Möglichkeit zur Einrichtung abgetrennter Raucherbereiche vor. Voraussetzung ist eine baulich angemessene Abtrennung der Räumlichkeiten, die eine Belastung der übrigen Räumlichkeiten mit Passivrauch weitestgehend ausschließt. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang beispielsweise die Teilung eines Raums durch Vorhänge oder bewegliche Faltwände, da hierdurch kein dauerhafter Nichtrauchererschutz gewährleistet werden kann.

Absatz 2 Satz 2 untersagt insbesondere im Hinblick auf die Erforderlichkeit des Jugendschutzes die Einrichtung von Raucherräumen in Zusammenhang mit Tanzflächen; hiermit wird vermieden, dass in Diskotheken der Bereich der Tanzfläche und der gesamte Raum, in dem sich die Tanzfläche befindet, zum „Raucherbereich“ erklärt wird mit der Folge, dass sich die Mehrzahl der meist jungen Besucherinnen und Besucher dauerhaft dort aufhält. Das Verbot gilt aus diesem Grund auch, wenn in einer Diskothek mehrere Räume mit Tanzflächen zur Verfügung stehen.

Durch die Regelung des Absatzes 2 Satz 3 wird im Interesse der nicht rauchenden Gäste sichergestellt, dass ein „Hauptbereich“ der Gaststätte rauchfrei bleibt. Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten hätte es ansonsten in der Hand, beispielsweise durch die Ausweisung eines kleinen Nebenzimmers oder

von Einzeltischen im Eingangsbereich als Nichtraucherbereich die Gaststätte praktisch in eine „Rauchergaststätte“ zu verwandeln und damit das generell für Gaststätten bestehende Rauchverbot zu umgehen.

Auch bei einem Gaststättenbetrieb in Zelten entsteht eine dem Betrieb in geschlossenen Räumen vergleichbare Passivrauchbelastung, sodass es gerechtfertigt ist, diesen ebenfalls grundsätzlich dem Rauchverbot zu unterwerfen (Absatz 3 Halbsatz 1). Allerdings ist es vertretbar, in Wein-, Bier- und sonstigen Festzelten, die an ihrem jeweiligen Standort nur vorübergehend betrieben werden, das Rauchen bei entsprechender Kennzeichnung zu erlauben (Absatz 3 Halbsatz 2). Insbesondere für die Gäste birgt ein solcher vorübergehender Betrieb nicht im gleichen Maße eine Gesundheitsgefährdung durch Passivrauch wie bei den üblichen ortsfesten Gastronomiebetrieben, die „rund um das Jahr“ geöffnet sind. Darüber hinaus dürfte es bei nicht ortsfesten Festzelten regelmäßig nicht möglich sein, durch ortsfeste Trennwände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 abgetrennte Raucherräume einzurichten.

Zu § 8 (Sonstige rauchfreie Einrichtungen)

Auch für die in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten sonstigen Einrichtungen gilt, dass sie allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zur Verfügung stehen müssen und daher ein ausreichender Schutz der nicht rauchenden Besucherinnen und Besucher sowie der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer sichergestellt werden muss. Die Regelung beschränkt sich auf Einrichtungen in privater Trägerschaft, wozu auch gemeinnützige Einrichtungen zählen. Die Rauchfreiheit der entsprechenden Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ist in § 2 abschließend geregelt. Den aufgeführten Begriffen lassen sich bestimmte Einrichtungsarten mit der erforderlichen Trennschärfe zuordnen; dies wäre beispielsweise bei allgemeinen Begriffen wie „Freizeiteinrichtungen“ kaum möglich. Zu den Einrichtungen der Erwachsenenbildung zählen zum Beispiel Volkshochschulen, Familienbildungsstätten, Bildungseinrichtungen der Gewerkschaften sowie kirchlicher und privater Träger. Zu den Sportstätten zählen nicht nur Sporthallen und Hallenbäder, sondern beispielsweise auch Fitnessstudios.

Um Gesundheitsgefährdungen durch Passivrauchbelastung auszuschließen, ist die Rauchfreiheit in den allgemein zugänglichen Räumen zu gewährleisten; für Räume der Verwaltung der Einrichtung und sonstige dem „Besucherverkehr“ nicht generell zugängliche Bereiche richtet sich der Nichtrauchererschutz nach den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Durch die Verweisung auf § 2 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass auch hier als Wohnungen, Wohnräume oder Hotelzimmer privat genutzte Räumlichkeiten nicht vom Rauchverbot umfasst werden.

Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass für die mit einer der genannten Einrichtungen verbundenen Gaststätten die Bestimmungen des § 7 einschlägig sind.

Zu § 9 (Hinweise)

§ 9 verpflichtet die für eine rauchfreie Einrichtung im Sinne dieses Gesetzes Verantwortlichen zum Anbringen von Hinweisen, die insbesondere Besucherinnen und Besucher über ein bestehendes Rauchverbot informieren. Soweit in besonderen Räumen oder sonstigen abgegrenzten Bereichen das

Rauchen gestattet ist, kann zusätzlich ein entsprechender Hinweis erfolgen.

Zu § 10 (Durchführung des Nichtraucherschutzes)

Gemäß Absatz 1 Satz 1 ist die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung für die Umsetzung der Rauchfreiheit in der Einrichtung, die zulässige Einrichtung von Raucherbereichen, die Umsetzung der Hinweispflichten und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes verantwortlich. In Satz 2 sind die entsprechenden Verpflichtungen für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden geregelt.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 nimmt die jeweils für eine Einrichtung in Trägerschaft des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuständige Aufsichtsbehörde in den Fällen in die Pflicht, in denen die Leitung beziehungsweise die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Er ermöglicht der Aufsichtsbehörde, die zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nichtraucherschutz erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 überträgt die Aufsichtszuständigkeit bei Einrichtungen in privater Trägerschaft, bei denen vielfach keine allgemeine Aufsichtsbehörde besteht, auf die Verwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, der Verbandsgemeinden sowie der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden, die diese Aufgaben gemäß Absatz 2 Satz 2 als Auftragsangelegenheit wahrnehmen.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Wer entgegen eines bestehenden Rauchverbotes in rauchfreien Einrichtungen raucht, handelt gesetzwidrig und damit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 auch ordnungswidrig.

Für die Fälle, in denen die Leitung oder die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung in privater Trägerschaft wesentlichen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde auch die Möglichkeit eröffnet sein, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Dies sieht Absatz 1 Satz 2 für die in Betracht kommenden Sachverhalte vor. Eine Ausdehnung der Regelung auf die Leitung von Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft ist nicht erforderlich, da hier der Aufsichtsbehörde andere Mittel zur Verfügung stehen, um den Anforderungen des Gesetzes Geltung zu verschaffen.

Absatz 2 sieht bei Verstößen gegen das Rauchverbot und bei Verstößen gegen Kennzeichnungspflichten in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Halbsatz 2 und gegen die Hinweispflicht des § 9 Geldbußen bis zu 500 Euro und bei Verstößen gegen einzelne Bestimmungen des § 10 bis zu 1000 Euro vor. Als für das Bußgeldverfahren zuständige Behörden werden in Absatz 3 die örtlichen Ordnungsbehörden bestimmt, denen für den „privaten Bereich“ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bereits die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist. Die gezahlten Bußgelder fließen dem Träger der jeweiligen Behörde zu.

Zu § 12 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

§ 12 ermächtigt die Landesregierung zum Erlass und zur Änderung von Rechtsverordnungen, die infolge dieses Gesetzes bzw. zu seiner Durchführung erforderlich sind, beispielsweise Änderungen der Schulordnungen, der Versammlungsstättenverordnung usw.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Der vorgesehene Inkrafttretenszeitpunkt ermöglicht die rechtzeitige Vorbereitung und Umsetzung der nach diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen.

Für die Fraktion:
Jochen Hartloff